

Ahaus, 10.11.2022

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Rat

12.12.2022	TOP Ö	4
14.12.2022	TOP Ö	15

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung der Kosten für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses folgende Satzung:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006
und
zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege
vom 30.03.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe und des § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006, in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.“

§ 2 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Elternbeiträge in den Einkommensgruppen, Altersklassen und Buchungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2025/26 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz für das betreffende Kindergartenjahr und die beiden Vorjahre. Nach Anwendung der Fortschreibungsrate werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro bis zu einem Teilbetrag von 500,00 Euro ab- und ab 500,00 Euro aufgerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt veröffentlicht. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) und § 2 Absatz 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

§ 6 enthält in der Überschrift folgende Fassung:

„§ 6 Beitragsermäßigung und -befreiung“

§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 enthalten folgende Fassung:

„Besucht ein Kind eine heilpädagogische Gruppe in einer Einrichtung und ist somit beitragsfrei, entfällt auf Antrag der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre. Für ein Kind, das einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nimmt, der seit dem 01.08.2022 in einen KiBiz-finanzierten Platz umgewandelt wurde, werden bis zum Abschluss des Umstellungsprozesses im Jugendamtsbereich der Stadt Ahaus keine Beiträge erhoben.“

Die Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung enthält folgende Fassung:**Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensstufen	Einkommensgruppen	Kinder unter 2 Jahren			Kinder über 2 Jahren		
		Buchungszeit			Buchungszeit		
		bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.	bis 25 Std.	25 bis 35 Std.	35 bis 45 Std.
1	bis 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 30.000,00 € bis 37.000,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
3	über 37.000 € bis 49.000,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
4	über 49.000,00 € bis 61.000,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
5	über 61.000,00 € bis 73.000,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
6	über 73.000,00 € bis 85.000,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €

7	über 85.000,00 € bis 97.000,00 €	271,00 €	318,00 €	410,00 €	207,00 €	241,00 €	375,00 €
8	über 97.000,00 €	313,00 €	370,00 €	481,00 €	243,00 €	283,00 €	441,00 €

Artikel II

Die Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 30.03.2009, in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.“

§ 2 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

§ 4 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„Die Höhe der Elternbeiträge in den Einkommensgruppen, Altersklassen und Buchungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2025/26 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz für das betreffende Kindergartenjahr und die beiden Vorjahre. Nach Anwendung der Fortschreibungsraten werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro bis zu einem Teilbetrag von 500,00 Euro ab- und ab 500,00 Euro aufgerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt veröffentlicht. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) und § 2 Absatz 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

§ 6 enthält in der Überschrift folgende Fassung:

„§ 6 Beitragsermäßigung und -befreiung“

§ 6 Abs. 2 Satz 3 enthält folgende Fassung:

„Besucht ein Kind eine heilpädagogische Gruppe in einer Einrichtung und ist somit beitragsfrei, entfällt auf Antrag der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre.“

Die Anlage 1 zur Tagespflegebeitragssatzung enthält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Tagespflegebeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensstufen	Einkommensgruppen	Kinder unter 2 Jahren				Kinder über 2 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 30.000,00 € bis 37.000,00 €	56,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	23,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
3	über 37.000,00 € bis 49.000,00 €	83,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	38,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
4	über 49.000,00 € bis 61.000,00 €	110,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	59,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
5	über 61.000,00 € bis 73.000,00 €	125,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	78,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
6	über 73.000,00 € bis 85.000,00 €	142,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	103,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €
7	über 85.000,00 € bis 97.000,00 €	167,00 €	271,00 €	318,00 €	410,00 €	129,00 €	207,00 €	241,00 €	375,00 €
8	über 97.000,00 €	199,00 €	313,00 €	370,00 €	481,00 €	155,00 €	243,00 €	283,00 €	441,00 €

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Sachdarstellung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII kann das Jugendamt für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Kostenbeiträge vom Jugendamt festsetzen.

Gemäß § 50 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies bedeutet regelmäßig die Freistellung der beiden letzten Kindergartenjahre vom Elternbeitrag. Für den Ertragsausfall gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Ausgleich.

Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 KiBiz beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Gemäß §

90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs. 4 KiBiz hat das Jugendamt dabei eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

Nach mehreren Gesprächen mit dem Jugendamt des Kreises Borken und den Städten Bocholt, Borken und Gronau wurden die Zielsetzungen und Überarbeitungsansätze wie folgt zusammengefasst:

I. Zielsetzung für Überarbeitungsansätze

1. Strukturelle Anpassungen entsprechend der vielfach üblichen Beitragssatzungen
2. Reduzierung der Beitragsverzerrung und Orientierung an tatsächlichem Besuchszeitraum
3. Schaffung von mehr „Beitragsgerechtigkeit“ unter Berücksichtigung der tatsächlichen gesellschaftlichen Entwicklungen
4. Beibehaltung der im münsterlandweiten Vergleich günstigen Elternbeitragssätze
5. Einführung eines Dynamisierungsfaktors der Beitragssätze entsprechend der tatsächlichen Tariflohnentwicklung
6. Beibehaltung von weitgehend kreisweit einheitlichen Beitragsregelungen

II. Ansätze für eine Überarbeitung

1. Altersgruppenwechsel U2/Ü2 gegenüber bisher U3/Ü3
2. Erhebung eines Elternbeitrags für Geschwisterkinder bei 45 Std-Buchung in Höhe des Differenzbetrags zwischen 35 und 45 Stunden
3. Beitragsfreistellung für Pflegekinder
4. Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis 30.09. im Kindergartenjahr (§ 50 KiBiz) mit Landesausgleich
5. Anpassung der Einkommensklassen entsprechend der veränderten Rahmenbedingungen/ Lebensverhältnisse:
 - Freistellung der unteren Einkommensklasse(n) bis 30.000 €
 - Aufstockung und Ergänzung der oberen Einkommensklassen entsprechend der bisherigen Systematik und üblichen Einkommensklassen in den Kreisjugendämtern des Münsterlands: 73.000 – 85.000 €, 85.000 – 97.000 €, über 97.000 €, höhere Beiträge in den neuen Einkommensklassen entsprechend der bisherigen Steigerungsschritte
6. Regelmäßige Fortschreibung der Beitragssätze nach § 37 KiBiz (jährlich bzw. im mehrjährigen Turnus)

In seiner Sitzung am 30.11.2021 (V/2021/0317) hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, die genannten Überarbeitungsansätze für die Elternbeitragssatzung weiter mit den Jugendämtern des Kreises Borken und der Städte Bocholt, Borken und Gronau abzustimmen und eine entsprechende Änderungssatzung vorzulegen. Vergleichbare Beschlüsse sind mittlerweile durch die anderen Jugendhilfeausschüsse bereits gefasst worden. Im Weiteren wird ein Inkrafttreten der Satzungsänderungen zum 01.08.2023 favorisiert.

Auf Basis dieser Eckpunktebeschlüsse und unter den grundsätzlichen Maßgaben der bisherigen

Satzung wurden Satzungsentwürfe für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege aufgestellt und in den Jugendhilfeausschüssen des Kreises Borken sowie der übrigen Städte eingebracht.

Der Jugendamtselternbeirat des Kreises Borken und die Kreistagsfraktion der SPD haben zu dieser Sitzungsvorlage Ergänzungen und Änderungen angeregt. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreises ist das Interesse an einer möglichst weitgehend kreiseinheitlichen Elternbeitragsgestaltung und an einem politischen Konsens über den Überarbeitungsumfang betont worden. Gleichzeitig hat sich bereits ein politischer Konsens gezeigt, in der Übergangsphase für diesen Förderbereich bereits Geschwisterkinder von heilpädagogisch betreuten Kindern im beitragsfreien Alter genauso wie in der Regelbetreuung freizustellen und diese Regelung ausgeklammert mit Wirkung zum 01.08.2022 vorzuziehen.

Darüber hinaus wurde empfohlen, die Beschlussfassung über die weiteren Änderungsvorschläge der zu vertagen und mit Vertreter*innen der Fraktionen und Verwaltungen der Städte mit eigenständigem Jugendamt unter Einbezug der bis dahin bekannten Perspektive auf Landesebene zu weiteren Beitragsfreistellungen zu beraten, um einen politischen Kompromiss zu weitestgehend einheitlichen Elternbeitragsregelungen im Kreis Borken zu erreichen.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde der Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung der Kosten für die Kindertagespflege“ von der Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Ahaus am 02.06.2022 abgesetzt und stattdessen über den Sachstand in der Sitzung mündlich berichtet.

Am 22.08.2022 hat das Abstimmungsgespräch mit den benannten Vertreter*innen aus allen Jugendamtsbezirken im Kreis Borken stattgefunden. Die Vertreter*innen haben den Willen zu einem politischen Kompromiss als einen Einstieg in eine Überarbeitung der Elternbeitragsatzungen unterstrichen. Die Vertreter*innen der Stadt Gronau haben die Sonderrolle aufgrund der abweichenden Satzungsgestaltung seit dem 01.08.2016 mit einem höheren Beitragsniveau hervorgehoben und den Willen zu einem Anschluss an kreisweite Regelungen formuliert, wenn sich das Beitragsniveau in den anderen Jugendamtsbezirken durch die vorgesehene Dynamisierung in den nächsten Jahren angleiche.

In Annäherung an die Stellungnahme des Jugendamtselternbeirates des Kreises und des Fraktionsantrages der SPD des Kreises wurde eine Ergänzung des Verwaltungsvorschlages erörtert, die die Dynamisierung der Elternbeiträge aufgrund der aktuell hohen Preissteigerungen in der Lebenshaltung um ein Jahr aufschiebt und zudem in einem dreijährigen Turnus auch eine Dynamisierung der Einkommensstufen vorsieht. Mit der entsprechenden Anpassung der Einkommensstufen soll eine inflationsbereinigte, wertstabile Beitragseinstufung erreicht werden. Der Verwaltungsvorschlag mit diesen Ergänzungen hat die Zustimmung der Vertreter*innen gefunden und für diesen Kompromiss werde in den eigenen politischen Gremien geworben.

Auf Basis der Eckpunktebeschlüsse und unter den grundsätzlichen Maßgaben der bisherigen Satzung wurden die Satzungsentwürfe für die Änderung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (**Anlage 01**) und in der Kindertagespflege (**Anlage 02**) aufgestellt.

Bei der Beitragserhebung nach Altersklassen unterscheiden sich drei verschiedene Ansätze in der Region:

- U3-/Ü3-Beiträge (bisher Kreis Borken, Stadt Münster, Kreis Wesel),
- U2-/Ü2-Beiträge (Kreise Coesfeld und Warendorf),
- und einheitliche Beiträge ohne Altersdifferenzierung (Kreise Steinfurt und Kleve).

Die Betriebskostenförderung steigt pro Kind grundsätzlich in der Reihenfolge der U2-, U3- und Ü3-Altersklasse, sodass die Elternbeiträge für die niedrigere Altersklasse jeweils höher angesetzt sind. In den Altersjahrgängen sind die Nachfragequoten in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Altersjahrgang der 2- bis 3jährigen ist mittlerweile fast vollständig in der Kindertagesbetreuung. Insofern handelt es sich heute um den Regelfall der Betreuung - wie in der Ü3-Altersklasse.

Der vorgezogene Altersklassenwechsel U2/Ü2 gegenüber der bisherigen Regelung (U3/Ü3) bei der Beitragsgestaltung soll diese gesellschaftliche Entwicklung nachvollziehen und schließt dann an den Bewilligungszeitraum für das ElterngeldPlus an.

Das Jugendamt der Stadt Ahaus hat im Rahmen der Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten ein neues Konzept entwickelt, mit dem eine flexible und bedarfsgerechte Buchung ermöglicht werden soll (s. Vorlage V/2022/0353). Dieses Instrument dient auch der Steuerung der Ganztagsbetreuung, sodass derzeit keine Notwendigkeit der Lenkung über die Elternbeiträge gesehen wird. Aber auch der Kreis Borken und die weiteren Stadtjugendämter wollen zunächst aufgrund des tiefen Eingriffs in die Satzungssystematik und des hohen Verwaltungsaufwandes von einer erhöhten Beitragserhebung für 45 Stunden-Buchungen absehen, um die Steuerung über die Förderung der Flexibilisierung von Betreuungszeiten zu erproben.

Zum 01.08.2022 wurden die heilpädagogischen Plätze der Kita Wittekindshof Asternweg in das Regelsystem des KiBiz überführt.

Die heilpädagogischen Plätze in der Kita Wittekindshof Scheelenkamp werden noch bis längstens 2026 im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert und dann ebenfalls in die KiBiz-Finanzierung übernommen. Bei der Inanspruchnahme der heilpädagogischen Plätze fallen keine Elternbeiträge an. Nach der bisherigen Satzungsregelung zählen diese Kinder bei der Bemessung des Elternbeitrags nach dem KiBiz nicht als Geschwisterkinder, sodass insoweit eine Beitragsbefreiung für das KiBiz-betreute Kind nicht greift. Nach gemeinsamer Erörterung mit dem Kreisjugendamt und den weiteren Stadtjugendämtern im Kreis wird vorgeschlagen, in dieser Übergangsphase die Geschwisterkinder in heilpädagogischer Betreuung in der Elternbeitragsbefreiung gleichzustellen und diese in die Geschwisterkindbefreiung der Satzung einzubeziehen. Diese Regelung soll im Sinne der Kreiseinheitlichkeit bereits ab dem 01.08.2022 vollzogen werden.

Das Land NRW übernimmt bisher die Elternbeiträge für alle Kinder in Kindertagesbetreuung, die bis zum 30.09. des Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben werden. Das entspricht regelmäßig zwei beitragsfreien Kindergartenjahren.

Die Ankündigungen auf Landesebene zu einer weitergehenden Übernahme der Elternbeiträge durch das Land zu Gunsten einer umfangreicheren Beitragsfreistellung der Eltern wurden in die aktuellen Überlegungen zur Überarbeitung einbezogen. Die Modernisierung der Satzung soll allerdings nicht weiter aufgeschoben werden. Mit der konkreten Verabschiedung landesrechtlicher Änderungen ergäben sich wie in der Vergangenheit die entsprechenden Bedarfe für die Folgeanpassungen in der Elternbeitragssatzung.

Die Beiträge in den neuen Einkommensklassen 2 bis 6 entsprechen den bisherigen Beiträgen. Die einkommensabhängige Beitragsfreistellung bis 30.000 Euro in der Klasse 1 führt im Vergleich zur bisherigen Regelung zu einer deutlichen Besserstellung für einkommensschwache Familien. Die Einkommensklasse 2 behält danach eine reduzierte Klassenbreite, um den Verwaltungsaufwand bei einer Neufestlegung aller Einkommensklassen zu vermeiden. Die beiden neuen oberen Einkommensklassen splitten die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Anzahl der Familien in der bisherigen höchsten Einkommensklasse 7 (über 73.000 Euro) in drei Klassen auf. Die Beiträge in den beiden neuen oberen Einkommensklassen sind entsprechend der Systematik der bisherigen Beitragstabelle mit einem Abstand zwischen dem neuen U2-Beitrag zum Ü2-Beitrag festgelegt.

Diese Verteilung der Einkommensklassen reduziert die Beitragsverzerrung und begrenzt die Höchstbeiträge auf ein nach wie vor günstiges Niveau für Eltern im Vergleich der Jugendamtsbezirke. Eine Aufstockung weiterer Einkommensklassen würde diese Position aufgeben und in zeitlicher Hinsicht eine neue Beitragsverzerrung befördern. Für Eltern in der höchsten Einkommensklasse könnte ansonsten der Elternbeitrag zum Inkrafttreten um mehr als 200 Euro gegenüber dem bisherigen Beitrag steigen. Mit der Ergänzung einer Dynamisierung der Einkommensstufen in einem dreijährigen Turnus, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2025/26, wird die Einstufung gegenüber der Inflationsentwicklung stabilisiert und führt eine darüberhinausgehende Tarifentwicklung im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst zu einer Entlastung der Familien. Zur besseren Selbsteinschätzung der Eltern werden die neuen Einkommensstufen jeweils auf volle Tausend

Euro gerundet. Diese Änderung ist ein deutlicher Modernisierungsschritt für die Satzung, wenn- gleich damit auch ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden sein wird.

Der Einkommensbegriff nach § 5 Elternbeitragssatzung soll aufgrund der Festigung der Definition in der Rechtsprechung und der einfachen Handhabung für die Verwaltung wie auch für die beitragspflichtigen Eltern in der Selbsteinschätzung nicht verändert werden.

Gemeinsam mit den Jugendämtern des Kreises Borken und den Städten Bocholt und Borken wird die folgende Beitragstabelle vorgeschlagen:

Stufe	Einkommens- klasse	Elternbeiträge unter 2 Jahren				Elternbeiträge über 2 Jahren			
		15 h	25 h	35 h	45 h	15 h	25 h	35 h	45 h
1	bis 30.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 37.000 €	56	94	110	141	23	38	44	71
3	bis 49.000 €	83	139	162	209	38	63	73	115
4	bis 61.000 €	110	184	215	277	59	99	115	178
5	bis 73.000 €	125	209	243	313	78	130	151	235
6	bis 85.000 €	142	236	275	354	103	171	199	309
7	bis 97.000 €	167	271	318	410	129	207	241	375
8	über 97.000 €	199	313	370	481	155	243	283	441

Für die regelmäßige Beitragsanpassung wird aus Gründen der Klarheit der jährliche Turnus nach § 37 KiBiz mit der entsprechenden Fortschreibungsrate vorgeschlagen. Aufgrund der aktuell hohen Preissteigerung soll nach dem Abstimmungsgespräch die Dynamisierung der Elternbeiträge um ein Jahr verschoben werden und erstmals zum Kindergartenjahr 2025/26 greifen. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen eingefügt worden.

Die Satzungsänderungen sollen mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft treten.

Die geplanten Änderungen der Beitragsatzungen wurden dem Jugendamtselternbeirat und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII vorgestellt.

Für ein Inkrafttreten zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 sollten die geänderten Satzungen in diesem anstehenden Sitzungsturnus beschlossen und veröffentlicht werden, damit die Eltern gemäß § 5 Abs. 3 KiBiz im Anmeldeverfahren zum nächsten Kindergartenjahr über die Elternbeiträge informiert sind.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen können nur eingeschätzt werden, da die Verteilung der Beitragsfälle über die neue zweite sowie über die beiden neuen oberen Einkommensklassen nicht bekannt ist und nach dem Satzungsbeschluss erst bei den Eltern erhoben werden muss. Die Überarbeitungsansätze Nr. 1, 3, 4 und 5 (1. Spiegelstrich) sowie die Einbeziehung der Kinder in heilpädagogischer Betreuung in die Geschwisterkindbefreiung haben entlastende Wirkung für die Familien. Die Punkte 5 (2. Spiegelstrich) und 6 bedeuten eine Beitragserhöhung für die Familien. Nach der Proberechnung von verschiedenen Beitragssachverhalten und einer angenommenen Gleichverteilung der Beitragsfälle über die neuen Einkommensklassen zumindest im ersten Jahr wird mit einem Minderertrag in einer Größenordnung von 63.750 Euro gerechnet. Dem liegt folgende Einschätzung zu den einzelnen Überarbeitungsansätzen zu Grunde:

Überarbeitungsansatz	Minderertrag	Mehrertrag
1. Altersgruppenwechsel U2/Ü2 gegenüber bisher U3/Ü3	- ca. 140.000 €	
3. Beitragsfreistellung für Pflegekinder	- ca. 1.250 €	
5.1 Freistellung der unteren Einkommensklasse(n) bis 30.000 € (unter Berücksichtigung von Niederschlagungen und Erlassen)	- ca. 21.250 €	
5.2 Aufstockung der beiden oberen Einkommensklassen 85.000 – 97.000 €, über 97.000 €, höhere Beiträge in den neuen Einkommensklassen (je 1 Drittel der Fallzahl aus bisheriger Stufe VII)		+ ca. 100.000 €
Einbeziehung der Kinder in heilpädagogischer Betreuung in die Geschwisterkindbefreiung	- ca. 1.250 €	
Eingeschätzte Gesamtveränderung im Kita-Jahr 2023/24	- ca. 63.750 € (- ca. 5%)	

Bei einer jährlichen Fortschreibung der Beitragssätze (Überarbeitungsansatz 6) wird ein Ertragsanstieg von jährlich ca. 1% (= **12.500 Euro**) erwartet. Die v.g. Mindererträge wären somit nach wenigen Jahren ausgeglichen.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☒	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen: Aufgrund des Überarbeitungszieles von weitgehend kreisweit einheitlichen Beitragsregelungen wird empfohlen, dieses Gesamtpaket aus den Vorbereitungen der Verwaltungen und den Eckpunktebeschlüssen der Jugendhilfeausschüsse nicht aufzutrennen.

Anlagen

- Anlage 01 – Entwurf Satzung Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2023
 Anlage 02 – Entwurf Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege ab 01.08.2023